

1975	Ausgegeben zu Bonn am 6. November 1975	Nr. 122
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt .....	2719

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 64 .....	2731
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2731

### Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt Vom 1. November 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 11 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

#### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Pferdewirt wird staatlich anerkannt.

#### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

#### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden,

2. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde,
3. Tiergesundheit und Tierhygiene,
4. Bewegen und Arbeiten von Pferden,
5. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde,
6. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung,
7. Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen,
8. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör,
9. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte,
10. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde,
11. Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde,
12. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
13. Umweltschutz.

#### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der vier Schwerpunkte Pferdezucht und -haltung, Reiten, Rennreiten sowie Trabrennfahren nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des

Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 5

**Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**

Soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, wird die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt.

## § 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

**Führung des Berichtsheftes**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sind nur insoweit Gegenstand der Zwischenprüfung, als sie mit den für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu zwei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Für die Auswahl der Arbeitsproben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken, Pflegen, Führen und Vorstellen von Pferden,
2. Feststellen der Merkmale des gesunden Tieres,
3. Bewegen von Pferden, Reiten und Fahren,
4. Reinigen und Pflegen sowie Anlegen und Anpassen von Zaum, Sattel, Geschirr und Zubehör.

(4) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Kenntnisse des Körperbaues und der Funktionen der Körperteile,
2. Krankheitsanzeichen und Pferdekrankheiten,

3. Grundlagen der Fütterungslehre,
4. Aufstallungsformen und Raumbedarf,
5. Arbeitsschutz, Unfallverhütung.

## § 9

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. In der Prüfung sind jeweils die im letzten Ausbildungsjahr in dem gewählten Schwerpunkt zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse besonders zu berücksichtigen.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Für die Auswahl der Arbeitsproben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken und Pflegen von Pferden,
2. Beurteilen und Beschreiben von Pferden,
3. Behandeln von Wunden, Anlegen von Verbänden, Hilfe beim Hufbeschlag,
4. Arbeiten und Bewegen von Pferden,
5. Pflegen und Ausbessern von Ausrüstung und Zubehör,
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Pferdekrankheiten und ihre Bekämpfung,
2. Ausbildungs- und Trainingsmethoden,
3. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassen,
4. Fütterungslehre, Futtergewinnung und -verwendung,
5. Stallformen, Stallklima, Haltungsformen,
6. Betriebsorganisation, Betriebsfläche, Arbeitskräfte, Güter des Betriebes, Kosten wichtiger Güter des Betriebes,
7. Fachrechnen,
8. Rechtsfragen im Bereich Pferdezucht und -haltung sowie Pferdesport,
9. Wirtschafts- und Sozialkunde,
10. Umweltbelastungen und Umweltschutz.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling drei Klausurarbeiten anfertigen. Die Dauer soll insgesamt bis zu drei Stunden betragen.

(5) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling insgesamt nicht länger als zwanzig Minuten dauern. Dieser Teil der Prüfung soll sich insbesondere auf die Prüfungsgebiete erstrecken, die nicht schriftlich geprüft wurden.

(6) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(7) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

#### § 10

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Berufsfahrer im Trabrennsport, Berufstreiter und -fahrer sowie Jockey sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 11

##### **Übergangsregelung**

(1) Für die Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften wei-

ter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

#### § 12

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 13

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. November 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Anlage zu § 4

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Pferdewirt**

**I. Gesamte Ausbildungsdauer:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 12)	a) Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe d) Umgehen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln e) Führen von Maschinen und Geräten sowie Reiten und Fahren im Straßenverkehr
2	Umweltschutz (§ 3 Nr. 13)	a) Vermeiden von Luftverschmutzungen, Geruchs- und Lärmbelästigung b) Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser c) Kenntnisse der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung d) Kenntnisse der Umwelteinflüsse im Hinblick auf die Erzeugung gesundheitlich einwandfreier Futtermittel e) Kenntnisse der Landschaftspflege

**II. Erstes Ausbildungshalbjahr:**

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	Füttern, Tränken, Reinigen, Führen und andere tägliche Versorgungsarbeiten
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 3 Nr. 2)	a) Kenntnisse des Körperbaues, der Organe und ihrer Funktionen b) Identifizieren nach Farbe und Abzeichen, Bestimmen des Alters
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Tiergesundheit b) Prüfen von Körpertemperatur und Pulszahl
4	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Zäumen, Satteln, Anschirren, Anspannen b) Reiten und Fahren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 5)	Kenntnisse der Geschlechts- und Zuchtreife
6	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Futtermittel, der Grundnährstoffe, der Mineralstoffe und der Wirkstoffe b) Kenntnisse des Futterbaues, der Futterwerbung und der Weidepflege
7	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	Kenntnisse der Stalleinrichtungen
8	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 3 Nr. 8)	a) Reinigen und Pflegen von Ausrüstung und Zubehör b) Anlegen und Anpassen von Zaum, Sattel und Geschirr
9	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz
10	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in bezug auf Ausbildungsvertrag, Ausbildungsverhältnis und Fortbildungsmöglichkeiten

### III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen, Führen und andere tägliche Versorgungsarbeiten b) Frisieren und Bandagieren
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse des Verhaltens und der Lebensweise des Pferdes sowie seine Ansprüche an die Umwelt
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der wichtigsten Krankheiten des Pferdes unter besonderer Berücksichtigung der anzeigepflichtigen Seuchen b) Reinigen, Desinfizieren und Bekämpfen von Ungeziefer
4	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Zäumen, Satteln, Anschirren, Anpassen b) Reiten und Fahren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rasenkunde (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Trächtigkeit und der Abfohlung b) Kenntnisse der züchterischen Grundbegriffe und der Vererbungsregeln
6	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 6)	a) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln b) Auf- und Zubereiten von Futtermitteln c) Bekämpfen von Schadorganismen
7	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	Kenntnisse der Aufstallungsformen und des Raumbedarfs
8	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 3 Nr. 8)	a) Lesen und Anwenden von Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften b) Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten
9	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 9)	Kenntnisse der Betriebsflächen und der Betriebsgebäude, ihrer Lage, Zuordnung und Nutzung
10	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhalterhaftung
11	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in bezug auf Ausbildungsvertrag, Ausbildungsverhältnis und Fortbildungsmöglichkeiten b) Kenntnisse der schulischen Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft, insbesondere in der Pferdehaltung

#### IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Versorgen des Pferdes nach der Arbeit b) Vorbereiten von Pferden für die Teilnahme an Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 3 Nr. 2)	Beurteilen von Pferden auf Grund ihres Körperbaues und ihrer Verhaltensweise

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Beachten der Hygiene und der Vorbeugemaßnahmen bei Aufzucht und Haltung b) Erkennen von Krankheitsanzeichen und Versorgen des Pferdes bis zum Eintreffen des Tierarztes
4	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Bewegen an der Longe b) Reiten und Fahren
5	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der wichtigsten Pferderassen b) Kenntnisse der Zuchtziele c) Kenntnisse der Entwicklung der Pferdezucht und der Zuchtgebiete
6	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 6)	a) Füttern der Pferde bei den verschiedenen Haltungsformen b) Berechnen, Wiegen und Schätzen von Futtermengen
7	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	a) Kenntnisse des Stallklimas, insbesondere der Luftfeuchtigkeit, der Luftumwälzung und des Luftbedarfs b) Einrichten der Sattel- oder Geschirrkammer
8	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 3 Nr. 8)	a) Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten b) Ausbessern, Instandhalten von Ausrüstung und Zubehör c) Aufbewahren und Verpacken von Ausrüstung und Zubehör
9	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Struktur der Ausbildungsstätte, der inneren und äußeren Verkehrslage b) Besatz an Arbeitskräften c) Besatz an Tieren und Maschinen
10	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	a) Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierkauf, die Tierzucht, die Tierseuchenbekämpfung einschließlich der Tierkörperbeseitigung b) Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
11	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen für die Landwirtschaft

**V. Viertes Ausbildungshalbjahr:**

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Vorbereiten von Ausrüstung und Zubehör für den Transport von Pferden b) Vorbereiten des Transportmittels c) Vorbereiten der Pferde für den Transport, Verladen, Begleiten und Versorgen
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 3 Nr. 2)	a) Beurteilen des Bewegungsablaufes b) Beurteilen der Leistungsmerkmale
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Einrichten der Stallapotheke b) Behandeln von Wunden und Anlegen von Verbänden c) Kenntnisse der Hufschäden und -krankheiten d) Pflegen der Hufe und Helfen beim Beschlagen
4	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Bewegen an der Longe b) Reiten und Fahren
5	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 5)	Kenntnisse der verschiedenen Zuchtleistungsprüfungen
6	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 6)	a) Kenntnisse der den jeweiligen physiologischen Anforderungen entsprechenden Fütterung b) Bestimmen und Beurteilen von wirtschaftseigenen und zugekauften Futtermitteln c) Zusammenstellen von Futterrationen
7	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Stall-, Weide- und Freilandhaltung, insbesondere des Flächenbedarfs und der Koppelgröße b) Kenntnisse der Mechanisierungsmöglichkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
8	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 3 Nr. 8)	a) Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten b) Ausbessern, Instandhalten von Ausrüstung und Zubehör
9	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 9)	Leistungen und Kosten im Betrieb
10	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der allgemeinen Vorschriften und Regelungen für den Pferdesport
11	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen für die Landwirtschaft

#### VI. Fünftes Ausbildungshalbjahr

##### A. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen, andere tägliche Versorgungsarbeiten und Transportieren b) Kenntnisse der Ernährung von Deckhengsten, Zuchtstuten, Fohlen und Jährlingen
2	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rasenkunde (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Leistungsmerkmale und der Zuchtverfahren b) Vorbereiten der Bedeckung unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsvorkehrungen
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen über Pferdezucht und -haltung

##### B. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Reiten:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten, insbesondere Versorgen der Reitpferde vor und nach dem Training b) Kenntnisse der Ausrüstung und des Zubehörs für das Reitpferd c) Transportieren
2	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Reiten und Springen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Klasse A (Anfänger-Anforderungen) der allgemein anerkannten Regeln für die Leistungsprüfung von Pferden, insbesondere Dressurreiten, Springen, Reiten im Gelände und Jagdreiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		b) Longieren und Voltigieren c) Ausbilden junger Pferde d) Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Organisation des Turniersports und der rechtlichen Grundlagen

## C. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Rennreiten:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten, insbesondere Versorgen der Galopprennpferde vor und nach dem Training b) Kenntnisse der Ausrüstung und des Zubehörs für Galopprennpferde c) Transportieren
2	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Reiten von Galopprennpferden in Ausbildung und Training, tägliches Trainieren und Üben der Renntechnik b) Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Organisation des Galopprennsports und der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Rennordnung

## D. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Trabrennfahren:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten, insbesondere Versorgen der Trabrennpferde vor und nach dem Training b) Kenntnisse der Ausrüstung und des Zubehörs für das Trabrennfahren, insbesondere der Zäumung, Anspannung, Schutz- und Balancehilfsmittel c) Transportieren
2	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Ausbilden und Trainieren von Trabrennpferden, Einfahren von Trabrennpferden, tägliches Trainieren und Üben der Renntechnik b) Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Organisation des Trabrennsports und der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Trabrennordnung

## VII. Sechstes Ausbildungshalbjahr

### A. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Versorgen und Pflegen der Fohlen unter besonderer Berücksichtigung der Gewöhnung des Fohlens an den Menschen, der Bewegung des Fohlens sowie der speziellen Hufpflege b) Fütterung des Saugfohlens bis zum Absetzen
2	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rasenkunde (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Trächtigkeit und der Abfohlung b) Versorgen der Mutterstute nach dem Abfohlen
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen über Pferdezucht und -haltung

### B. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Reiten:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten, insbesondere Versorgen der Reitpferde vor und nach dem Turniereinsatz b) Zusammensetzen und Verpassen von Sattel und Zaumzeug sowie Bandagieren
2	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Reiten und Springen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Klasse L (leichte Anforderungen) der allgemein anerkannten Regeln für die Leistungsprüfung von Pferden, insbesondere Dressurreiten, Springen, Reiten im Gelände und Jagdreiten, Teilnahme an Turnieren b) Ausbilden von Pferden bis zur Klasse L c) Korrigieren von Dressurpferden und Springpferden d) Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Organisation des Turniersports und der rechtlichen Grundlagen

## C. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Rennreiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten, insbesondere Versorgen der Galopprennpferde vor und nach dem Rennen b) Zusammensetzen und Verpassen von Sattel und Zaumzeug sowie Bandagieren
2	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Reiten von Galopprennpferden in Ausbildung und Training, insbesondere Anreiten von Jährlingen, tägliches Trainieren und Üben der Renntechnik b) Reiten von Galopprennpferden im Rennen und Beachten der Vorschriften über die Rennausrüstung, das Auswiegen vor und nach dem Rennen, das Verhalten im Führung, beim Aufgalopp, vor dem Start und während des Rennens c) Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Organisation des Galopprennsports und der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Rennordnung

## D. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Trabrennfahren:

1	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten, insbesondere Versorgen der Trabrennpferde vor und nach dem Rennen b) Zusammensetzen der Ausrüstung und Anspannen
2	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 3 Nr. 4)	a) Ausbilden und Trainieren von Trabrennpferden, Einfahren von Trabrennpferden, tägliches Trainieren und Üben der Renntechnik b) Fahren von Trabrennpferden im Rennen, insbesondere Warmfahren vor dem Rennen, Verhalten am Start, Zeitmessen und Verhalten im Rennen c) Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden
3	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Organisation des Trabrennsports und der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Trabrennordnung

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

### Nr. 64, ausgegeben am 31. Oktober 1975

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/75 — Besondere Zollsätze gegenüber Israel — EGKS) .....	1481
27. 10. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/75 — Besondere Zollsätze gegenüber den AKP-Staaten und den ULG — EGKS) .....	1483
27. 10. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/75 — Zollpräferenzen 1975 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) .....	1485
27. 10. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/75 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1975) .....	1487
26. 8. 75	Bekanntmachung über die Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts .....	1489
16. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	1492
3. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	1493
7. 10. 75	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention .....	1494
10. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	1494
10. 10. 75	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen .....	1495
10. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	1495
13. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches .....	1496
15. 10. 75	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr .....	1496

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	--	-----------

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2465/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 9. 75	L 253/1
26. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2466/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 75	L 253/3
26. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2467/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 75	L 253/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2468/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 75	L 253/7
26. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2469/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 75	L 253/10
25. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2470/75 der Kommission zur Festsetzung der im Oktober 1975 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	30. 9. 75	L 253/12
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2471/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 9. 75	L 253/14
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2472/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	30. 9. 75	L 253/20
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2473/75 der Kommission zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches	30. 9. 75	L 253/22
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2474/75 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten	30. 9. 75	L 253/23
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2475/75 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für neue Mengen von Jungtieren der Alpenrassen für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen	30. 9. 75	L 253/25
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2476/75 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für weitere 30 000 Stück Kälber und junge Rinder für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen	30. 9. 75	L 253/28
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2477/75 der Kommission zur Auflockerung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 über den Rindfleischsektor eingeführten Einfuhrlizenzsystems (EXIM)	30. 9. 75	L 253/30
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2478/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 9. 75	L 253/32
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2479/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 9. 75	L 253/33
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2480/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 9. 75	L 253/35
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2481/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft	1. 10. 75	L 254/1
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2482/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	1. 10. 75	L 254/3
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2483/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten	1. 10. 75	L 254/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2484/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 10. 75	L 254/7
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2485/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 10. 75	L 254/9
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2486/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 10. 75	L 254/11
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2487/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 10. 75	L 254/13
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2488/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 10. 75	L 254/15
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2489/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	1. 10. 75	L 254/22
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2490/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	1. 10. 75	L 254/23
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2491/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 10. 75	L 254/25
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2492/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 10. 75	L 254/27
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2493/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 10. 75	L 254/29
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2494/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	1. 10. 75	L 254/31
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2495/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 10. 75	L 254/33
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2496/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 10. 75	L 254/35
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2497/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1311/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	1. 10. 75	L 254/37
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2498/75 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Auszahlung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Zitrusfrüchte der Gemeinschaft	1. 10. 75	L 254/38
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2499/75 der Kommission zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 848/75 hinsichtlich verschiedener Bestimmungen betreffend den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit prämienebegünstigten Tieren	1. 10. 75	L 254/40
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2500/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor hinsichtlich der Verpackung von Fleisch aus Beständen der Interventionsstellen	1. 10. 75	L 254/41
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2501/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	1. 10. 75	L 254/42
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2502/75 der Kommission zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfisch zur industriellen Herstellung	1. 10. 75	L 254/43
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2503/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 10. 75	L 254/44
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2504/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 10. 75	L 254/45

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2505/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 hinsichtlich der Standardqualität von Raps- und Rübsensamen	2. 10. 75	L 256/1
29. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinssektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	2. 10. 75	L 256/2
1. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2507/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 10. 75	L 256/4
1. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2508/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 10. 75	L 256/6
1. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2510/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	2. 10. 75	L 256/10
1. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2512/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 10. 75	L 256/13
1. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2513/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 10. 75	L 256/14
1. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2514/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 10. 75	L 256/16
2. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2515/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 10. 75	L 257/1
2. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2516/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 10. 75	L 257/3
2. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2517/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 10. 75	L 257/5
<b>Andere Vorschriften</b>		
30. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2509/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	2. 10. 75	L 256/8
1. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2511/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.04, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 10. 75	L 256/12

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.